

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 549/08 B

L 3 R 21/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 12 R 96/07 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. September 2008
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.9.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Regelaltersrente unter Berücksichtigung von Ghetto-Beitragszeiten verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 12.1.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein vorgebrachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht hinreichend dargetan worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Fragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 5 Die Klägerin bezeichnet zwar eine Reihe von Fragen als grundsätzlich bedeutsam, legt aber nicht anhand des anwendbaren Rechts dar, dass diese Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt seien. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG in der angefochtenen Entscheidung Rechtsprechung sowohl des 4. als auch des 5., 8. und 13. Senats des BSG zahlreich zitiert und sich mit dieser auseinandersetzt. Angesichts dieser Tatsache reicht die pauschale Behauptung, hinsichtlich aller Rechtsfragen liege noch keine gefestigte Rechtsprechung vor, nicht aus.
- 6 Überdies fehlen Angaben zur Klärungsfähigkeit der gestellten Rechtsfragen. Zwar behauptet die Klägerin, "der vorliegende Rechtsstreit ist geeignet, die oben aufgestellten Rechtsfragen zu entscheiden". Damit ist jedoch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Fragen nicht in nachvollziehbarer Weise dargetan. Denn es fehlt eine Wiedergabe des der Entscheidung des LSG zu Grunde liegenden Sachverhalts: Die Klägerin beschränkt sich insoweit auf die Aussage, dass sie in Weißrussland geboren und Jüdin sei, sich im Ghetto Minsk aufgehalten habe und dort Tätigkeiten im Dampfsägewerk sowie in der Küche des Fabrikbesitzers



ausgeführt habe und dass das LSG es nicht für glaubhaft halte, dass es sich um freiwillige Beschäftigungsverhältnisse gegen Entgelt gehandelt habe. Damit fehlen alle Einzelheiten des behaupteten Beschäftigungsverhältnisses sowie Details dazu, wie dieses eingegangen worden ist, wo die Arbeit verrichtet wurde und gegen welches Entgelt. Ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten - allein auf Grund des klägerischen Vortrags - ist es dem Senat daher nicht möglich, sich ein Bild über den Streitgegenstand und seine rechtlichen wie tatsächlichen Schwerpunkte zu machen.

- 7 Für die Beurteilung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache bedarf es der genauen Kenntnis der Sachumstände. Denn klärungsfähig ist allein eine Rechtsfrage, die für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31; BFHE 105, 335, 336*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret- individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39, 53 und § 160a Nr 31; BVerwG Buchholz 310 § 75 VwGO Nr 11; BFHE 96, 41, 44*). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung und damit insbesondere den Schritt aufzeigt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfragen notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Da die Beschwerdebegründung entsprechende Ausführungen nicht enthält, hat die Klägerin den Senat nicht - wie erforderlich - in die Lage versetzt, den entscheidungserheblichen Sachverhalt ohne Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten zu erfassen.
- 8 Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil die Beschwerdebegründung zwar umfangreichen Sachvortrag enthält, aber nicht erkennbar ist, inwieweit damit die für das BSG bindenden (§ 163 SGG) Feststellungen wiedergegeben werden; Verfahrensrügen hat die Klägerin nicht erhoben.
- 9 Auch der Vortrag, dass in einem anderen Verfahren "bei vergleichbarem Sachverhalt die Revision zugelassen" worden sei, reicht nicht aus, um Klärungsfähigkeit und Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfragen im vorliegenden Fall feststellen zu können.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und damit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

